

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

Der Bundestag wolle beschließen:

§ 31 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erhält folgende Fassung:

„§ 31

Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist. Sie ist vor der Abstimmung abzugeben, es sei denn, der Präsident läßt diese erst nachher zu. § 30 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung schriftlich erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme. Der Präsident gibt seinen Namen vor der Abstimmung bekannt.“

Bonn, den 29. Januar 1986

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung

Mit der Änderung soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Mißbrauch dieser Bestimmung zur Verlängerung der im Ältestenrat vereinbarten bzw. vom Deutschen Bundestag beschlossenen Dauer der Aussprache und der danach einer Fraktion zustehenden Redezeit zu verhindern. Ein solcher Mißbrauch liegt dann vor, wenn nach Schluß der Aussprache und noch vor der Abstimmung zahlreiche oder sogar alle Mitglieder einer Fraktion unter Berufung auf § 31 Abs. 1 das Wort verlangen, um vor dem Plenum die gleiche Argumentation vorzutragen, die schon innerhalb der Aussprache aus der Fraktion vorgetragen worden ist. Auf diese Weise würde ein vor allem für ein abweichendes Votum einzelner Mitglieder einer Fraktion geschaffenes Individualrecht zu einem von

einer Fraktion kollektiv wahrgenommenen Recht zur Ausweitung der Aussprache und der ihr zustehenden Redezeit verfälscht.

Die Änderung des § 31 Abs. 1 läßt das Individualrecht auf Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung in vollem Umfang bestehen, auch die Freiheit der Wahl des Abgeordneten zwischen einer schriftlichen und einer mündlichen Erklärung. Die Änderung gibt dem amtierenden Präsidenten aber zugleich die Möglichkeit, bei einem mißbräuchlichen Gebrauch dieses Rechts die Abstimmung vorzuziehen und Erklärungen nach § 31 Abs. 1 auf die Zeit nach der Abstimmung zu verweisen.

Auch mit der Änderung des § 31 Abs. 2 soll ein Mißbrauch zur Verlängerung der Aussprache und der einer Fraktion zur Verfügung stehenden Redezeit verhindert werden. Dem Zweck dieser Bestimmung und seiner bisherigen – seltenen – Handhabung entspricht es, wenn vor dem Plenum lediglich die Tatsache einer Nichtteilnahme an der Abstimmung bekanntgegeben wird.